

Wichtige Informationen zur Umsetzung des Kurtaxenreglements

Gültig ab 1.1.2026

Einleitung

Am 27. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung St. Stephan das neue Kurtaxenreglement und am 21. Juli 2025 der Gemeinderat die dazugehörige Verordnung genehmigt. Die beiden Dokumente treten per 1.1.2026 in Kraft.

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine öffentliche Abgabe, welche sich auf ein genehmigtes Gemeindereglement stützt. Die neuen Tarife sind deshalb ab 1.1.2026 ausnahmslos einzukassieren und an die Tourismusorganisation weiterzuleiten.

Die neuen Ansätze finden auch bei Mietverträgen für das Jahr 2026 Anwendung, welche vor dem 27. Mai 2025 und auf Basis der alten Ansätze abgeschlossen wurden. Der Differenzbetrag bei der Kurtaxe ist zusätzlich geschuldet und kann dem Wohnungsmieter weiterbelastet werden.

Kurtaxe je Übernachtung und Person (neue Tarife ab 1.1.2026)

in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern	Fr. 3.00 (wie bisher)
in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr. 3.00 (bisher 2.80)
in Wohnwagen, Mobilheimen und dergleichen	Fr. 2.00 (wie bisher)
<i>(d.h. sämtliche mobile Unterkünfte auf Camping- und Stellplätzen)</i>	
in Alphütten und Weidstafeln	Fr. 2.00 (wie bisher)
in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen und Zelten	Fr. 2.00 (wie bisher)

Kinder bezahlen ab dem 6. Geburtstag die halbe, ab dem 16. Geburtstag die volle Kurtaxe.

Jährliche Kurtaxenpauschale je Objekt

in Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 240.00 (wie bisher)
in Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 380.00 (wie bisher)
in Wohnungen mit 4 Zimmern	Fr. 520.00 (wie bisher)
Zuschlag pro Zimmer, 5.-7. Zimmer	Fr. 100.00 (neu)
Zuschlag pro Zimmer, 8.-10. Zimmer	Fr. 75.00 (neu)
in Wohnwagen, Mobilheime u.ä.	Fr. 80.00 (wie bisher)
in Alphütten und Weidstafeln	Fr. 80.00 (wie bisher)

Ausstellung Gästekarte und Abrechnung Kurtaxe

1. Auswärtiger Eigentümer mit Eigenbelegung der Wohnung

Sie erhalten weiterhin eine Pauschalkurtaxenrechnung für die Eigennutzung der Familie nach Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan, für welche Sie mit dem mitgesendeten Login Jahresgästekarten erstellen können.

2. Auswärtiger Eigentümer mit Eigenbelegung & Fremdnutzung der Wohnung

Sie erhalten weiterhin eine Pauschalkurtaxenrechnung für die Eigennutzung der Familie nach Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan, für welche Sie mit dem mitgesendeten Login Jahresgästekarten erstellen können. Alle Übernachtungen von Personen, die nach Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan nicht in die Pauschale fallen, sind einzeln abzurechnen. Die Gästekarten erstellen Sie über den Webclient. Mit der Erfassung der Gästekarten werden auch die Übernachtungen automatisch in unser System übermittelt und quartalsweise in Rechnung gestellt.

3. Auswärtiger Eigentümer mit Vermietung an diverse Feriengäste – Keine Eigennutzung

Die Kurtaxenpauschale fällt weg, die Übernachtungen sind einzeln abzurechnen. Die Gästekarten erstellen Sie über den Webclient. Mit der Erfassung der Gästekarten werden die Übernachtungen automatisch in unser System übermittelt und quartalsweise in Rechnung gestellt.

4. Auswärtiger Eigentümer mit Vermietung an auswärtige Dauermieter

Sie erhalten weiterhin eine Rechnung für die Pauschalkurtaxe sowie beiliegend die Logindaten für die Ausstellung der Gästekarten, die Sie bitte an Ihre Dauermieter weiterleiten. Alle Übernachtungen von Personen, die nach Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan nicht in die Pauschale fallen, sind einzeln abzurechnen.

5. Einheimischer Eigentümer mit Vermietung an diverse Feriengäste

Die Kurtaxenpauschale fällt weg, die Übernachtungen sind einzeln abzurechnen. Die Gästekarten erstellen Sie über den Webclient. Mit der Erfassung der Gästekarten werden die Übernachtungen automatisch in unser System übermittelt und quartalsweise in Rechnung gestellt.

6. Einheimischer Eigentümer mit Vermietung an auswärtige Dauermieter

Sie erhalten weiterhin eine Rechnung für die Pauschalkurtaxe sowie beiliegend die Logindaten für die Ausstellung der Gästekarten, die Sie bitte an Ihre Dauermieter weiterleiten. Alle Übernachtungen von Personen, die nach Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan nicht in die Pauschale fallen, sind einzeln abzurechnen.

Kantonale Beherbergungsabgabe im Auftrag TALK AG

Wichtig: Es gibt keine Pauschale mehr für die kantonale Beherbergungsabgabe (BA). Für alle Übernachtungen, welche einzeln abgerechnet werden, wird die BA von CHF 1.00 für Personen ab dem 16. Geburtstag fällig. Kinder sind von der BA befreit. Im Webclient wird die BA automatisch mit der Kurtaxe abgerechnet.

Die BA beträgt aktuell und weiterhin CHF 1.00 pro Übernachtung / erwachsene Person.

Kalkulation und Kommunikation

Wir empfehlen die BA in den Mietpreis einzukalkulieren. Die Überwälzung der BA an den Gast ist grundsätzlich nicht verboten, es sind jedoch folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die BA darf nicht zur Kurtaxe addiert werden, sondern muss separat ausgewiesen werden.
- Für MWST-pflichtige Unternehmen fällt bei der Weiterverrechnung die Umsatzsteuer an.

Beispiel: Eine Übernachtung in einer Ferienwohnung für zwei Erwachsene und ein Kind von 12 Jahren:

Falsch

Mietpreis	CHF 100.00
Kurtaxe	CHF 9.50

Korrekt

Mietpreis	CHF 100.00
Kurtaxe	CHF 7.50
Kantonale BA	CHF 2.00

Fragen & Antworten

Was ist der Webclient?

Der Webclient ist ein Online-System mit vielen Funktionen für Vermieter. Mit diesem System können auch Gästekarten erstellt werden. Hotels, Gruppenunterkünfte und viele Ferienwohnungsanbieter arbeiten bereits seit Jahren mit dem Webclient.

Wie bekomme ich den Webclient-Zugang?

Die Zugangsdaten entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsblatt zur SIMMENTAL CARD. Das Login ist identisch mit jenem für die Jahresgästekarten.

Braucht es eine Schulung für den Webclient?

Arbeiten Sie mit der Anleitung oder dem Erklärvideo unter: www.lenk-simmental.ch/footer/fuer-gastgeber. Bei weiteren Fragen hilft Barbara Moor, Leiterin Geschäftsstelle St. Stephan Tourismus gerne weiter. Sie ist jeweils montags, dienstags und freitags im Büro auf der Gemeindeverwaltung St. Stephan, Lenkstrasse 80, 3772 St. Stephan unter 033 722 70 80 oder per E-Mail an tourismus@ststephan.ch erreichbar.

⇒ Bitte informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig und beachten Sie, dass das Tourismusbüro St. Stephan über die Festtage 2025/26 nur eingeschränkt geöffnet ist.

Öffnungszeiten Tourismusbüro St. Stephan über die Festtage 2025/26:

22. und 23. Dezember 2025	08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
24. bis und mit 28. Dezember 2025	geschlossen
29. und 30. Dezember 2025	08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
31. Dezember 2025 bis und mit 4. Januar 2026	geschlossen
Ab 5. Januar 2026	Mo-Fr jeweils 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Was passiert mit bestehenden Mietverträgen, welche vor der Genehmigung des neuen Reglements abgeschlossen wurden?

Siehe Abschnitt «Einleitung», Seite 2.

Welche Familienangehörigen sind in der Pauschale inkludiert?

Gemäss Art. 10 Kurtaxenreglement St. Stephan sind dies folgende Verwandte des Eigentümers/Dauermieters:

- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c) Ehegatten und Personen, die mit den Eigentümern / Dauermieter sowie unter a & b genannten Personen im gleichen Haushalt leben.

Wie ist das Vorgehen bei Missbrauch?

Gemäss Art. 14 Kurtaxenreglement St. Stephan können Widerhandlungen gegen dieses Reglement vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50 bis CHF 5'000 bestraft werden. Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Alle Reglemente zu den Tourismusabgaben finden Sie unter:

www.lenk-simmental.ch/footer/tourismusorganisation oder auf der Website der Gemeinde St. Stephan www.ststephan.ch unter "Links, Reglemente, Formulare"